

FRISCHBETON GmbH

LUDWIGSHAFEN - RHEIN

Preisliste 1/2025

gültig ab 01.03.2025



*International völlig unbedeutend.
National eher zweitrangig.
Regional der Hammer ! ®*

Frischbeton GmbH
Unteres Rheinufer 29
67061 Ludwigshafen
Tel.: 0621-59111 0 / Fax: 0621-59111 37
E-Mail: info@frischbeton-lu.de
www.frischbeton-lu.de



envi  zert

FRISCHBETON GmbH
Preisliste 1/2025 gültig ab 01.03.2025

Allgemeiner Betonbau nach DIN 1045-2

Abrufnummer	Festigkeitsentwicklung **	Betonfestigkeitsklasse	Expositionsclassen bzw. Verwendungshinweise															Feuchtigkeitsklasse	Überwachungs-kategorie	Konsistenzklasse ⁸⁾	Betonklasse	Größtkorn D _{max} ⁷⁾	Preis €/m ³ *
			keine Korrosion kein Betonangriff	Bewehrungskorrosion						Betonangriff													
				durch Karbonatisierung	durch Chloride	Frostangriff mit und ohne Taumittel	chemischer Angriff ²⁾	Verschleißangriff															
X0	XC1	XC2	XC3	XC4	XD1	XD2	XD3	XF1	XF2	XF3	XF4 ⁶⁾	XA1	XA2	XA3 ¹⁾	XM1	XM2 ³⁾	XM3 ⁴⁾						
unbewehrte Bauteile																							
11020 2	C8/10	x																WF	1	C1	N	32	156,00
11000 2	C8/10	x																WF	1	F3	N	32	160,00
12020 2	C12/15	x																WF	1	C1	N	32	159,00
12000 2	C12/15	x																WF	1	F3	N	32	163,00
13020 2	C16/20	x																WF	1	C1	N	32	167,00
14020 2	C20/25	x																WF	1	C1	N	32	168,00
bewehrte Innen- und Gründungsbauteile																							
13100 2	C16/20	x	x	x														WF	1	F3	N	32	167,50
Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen ohne Frost																							
14200 2	C20/25	x	x	x	x													WF	1	F3	N	32	168,50
Außenbauteile bewehrt und bewittert bei Frost und schwachem chemischen Angriff																							
15300 2	C25/30	x	x	x	x	x				x				x				WF	2	F3	N	32	172,00
16500 2	C30/37	x	x	x	x	x	x			x				x		x		WA	2	F3	N	32	178,00
17700 2	C35/45	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x		x	x		x	WA	2	F3	N	32	183,50
17802 2	C35/45	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		x	WA	2	F3	N	32	184,50
18800 2	C40/50	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x			WA	2	F3	N	32	191,00
19800 2	C45/55	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x			WA	2	F3	N	32	193,00
10801 1	C50/60	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x			WA	2	F3	N	32	197,00
Betone für wasserundurchlässige Bauwerke gemäß DAfStb-Richtlinie ⁵⁾																							
15301 2	C25/30	x	x	x	x	x				x				x				WF	2	F3	N	32	176,00
16501 2	C30/37	x	x	x	x	x	x			x				x		x		WA	2	F3	N	32	180,00

Aufpreis Größtkorn 0/16 (statt 0-32) 3,00€/m³ Sichtbetonaufschlag Nach Vereinbarung
 Aufpreis Größtkorn 0/8 (statt 0-16) 5,00€/m³ Erhöhung der Konsistenz Siehe Nebenleistungen und Folgeseiten

Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

* Preis für 1m³ verdichteten Beton (± 3% Toleranz), ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, in unserem Liefergebiet, bei mind. 7,5m³ pro Fahrt.
 ** Festigkeitsentwicklung: 2 = mittlere Festigkeitsentwicklung / 1 = schnelle Festigkeitsentwicklung / 3 = langsame Festigkeitsentwicklung
 Das Prüfalter beträgt i.d.R.:
 28 Tage bei mittlerer und schneller Festigkeitsentwicklung
 56 Tage bei langsamer Festigkeitsentwicklung; dies hat ggf. Einfluss auf den Bauablauf
 Beachten Sie hierzu die Vorgaben des DIBt.

¹⁾ Bei Expositions-kategorie XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen oder Gutachten bauseits erforderlich
²⁾ Sorten der Expositions-kategorien XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600mg/l geeignet, andere Sulfatbeding. sind gesondert zu vereinbaren
³⁾ Bei Expositions-kategorie XM2 ist eine Oberflächenbehandlung bauseits erforderlich
⁴⁾ Bei Expositions-kategorie XM3 sind Hartstoffe gemäß DIN 1100 bauseits erforderlich
⁵⁾ Nach WU-Richtlinie (w/z)eq≤0,55 (bei Ausnutzung der mind. Bauteildicke nach WU-Richtlinie)
⁶⁾ Betone mit Luftporenbildner (LP) sind nicht zum Glätten geeignet
⁷⁾ Bei Verwendung natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein von leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen nicht ausgeschlossen (DIN EN 12620)
⁸⁾ Betone können Hochleistungsfließmittel auf PCE-Basis enthalten
⁹⁾ Bei Expositions-kategorie XD3 für direkt befahrene Parkdecks - Ausführung nur mit zusätzlichen Maßnahmen

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten Ihre Gültigkeit.

FRISCHBETON GmbH

Preisliste 1/2025 gültig ab 01.03.2025

Industrieböden nach DIN 1045-2

Abrufnummer	Festigkeitsentwicklung **	Betonfestigkeitsklasse	Expositionsclassen bzw. Verwendungshinweise													Feuchtigkeitsklasse	Überwachungsklasse	Konsistenzklasse ⁸⁾	Betonklasse	Größtkorn Dmax ⁷⁾	Preis €/m ³ *			
			keine Korrosion kein Betonangriff	Bewehrungskorrosion						Betonangriff														
				durch Karbonatisierung				durch Chloride		Frostangriff mit und ohne Taumittel			chemischer Angriff ²⁾									Verschleißangriff		
X0	XC1	XC2	XC3	XC4	XD1	XD2	XD3	XF1	XF2	XF3	XF4 ⁶⁾	XA1	XA2	XA3 ¹⁾	XM1	XM2 ³⁾	XM3 ⁴⁾							
Industrieböden ohne Taumittelangriff																								
15304	2	C25/30	x	x	x	x	x				x								WF	2	F3	N	32	177,00
16504	2	C30/37	x	x	x	x	x				x						x		WA	2	F3	N	32	180,00
Beanspruchung durch luft- und/oder vollgummibereifte Fahrzeuge																								
17700	2	C35/45	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				WA	2	F3	N	32	183,50
Beanspruchung durch elastomer-/stahlrollenbereifte Stapler																								
17802	2	C35/45	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	WA	2	F3	N	32	184,50
Industrieböden mit Taumittelangriff (LP-Beton)																								
16902	2	C30/37	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	WA	2	F3	E	32	190,50
FD Flüssigkeitsdichte Lager- und/oder Verkehrsflächen ohne Taumittel																								
76502	2	C30/37	x	x	x	x	x				x				x				WA	2	F3	E	32	182,00
77802	2	C35/45	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	x			WA	2	F3	E	32	186,50
FD Flüssigkeitsdichte Lager- und/oder Verkehrsflächen mit Taumittel (LP-Beton)																								
76904	2	C30/37	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	WA	2	F3	E	32	194,00

Bemerkung:

Bis auf die Betonsorte 177002 und 178022 sind sämtliche Industriebodenrezepturen „pur-Zement“ – ohne Flugasche.

Aufpreis Größtkorn 0/16 (statt 0-32) 3,00€/m³
 Aufpreis Größtkorn 0/8 (statt 0-16) 5,00€/m³

Sichtbetonaufschlag
 Erhöhung der Konsistenz

Nach Vereinbarung
 Siehe Nebenleistungen und Folgeseiten

Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

* Preis für 1m³ verdichteten Beton (± 3% Toleranz), ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, in unserem Liefergebiet, bei mind. 7,5m³ pro Fahrt.

** Festigkeitsentwicklung: 2 = mittlere Festigkeitsentwicklung / 1 = schnelle Festigkeitsentwicklung / 3 = langsame Festigkeitsentwicklung
 Das Prüfalalter beträgt i.d.R.:
 28 Tage bei mittlerer und schneller Festigkeitsentwicklung
 56 Tage bei langsamer Festigkeitsentwicklung; dies hat ggf. Einfluss auf den Bauablauf
 Beachten Sie hierzu die Vorgaben des DIBt.

- ¹⁾ Bei Expositionsklasse XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen oder Gutachten bauseits erforderlich
- ²⁾ Sorten der Expositionsclassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600mg/l geeignet, andere Sulfatbeding. sind gesondert zu vereinbaren
- ³⁾ Bei Expositionsklasse XM2 ist eine Oberflächenbehandlung bauseits erforderlich
- ⁴⁾ Bei Expositionsklasse XM3 sind Hartstoffe gemäß DIN 1100 bauseits erforderlich
- ⁵⁾ Nach WU-Richtlinie (w/z)eq≤0,55 (bei Ausnutzung der mind. Bauteildicke nach WU-Richtlinie)
- ⁶⁾ Betone mit Luftporenbildner (LP) sind nicht zum Glätten geeignet
- ⁷⁾ Bei Verwendung natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein von leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen nicht ausgeschlossen (DIN EN 12620)
- ⁸⁾ Betone können Hochleistungsfließmittel auf PCE-Basis enthalten
- ⁹⁾ Bei Expositionsklasse XD3 für direkt befahrene Parkdecks - Ausführung nur mit zusätzlichen Maßnahmen

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten Ihre Gültigkeit.

Betone gem. ZTV-Ing. abweichende Regelungen zu DIN 1045-2

Abrufnummer	Festigkeitsentwicklung **	Betonfestigkeitsklasse	Expositionsclassen bzw. Verwendungshinweise													Feuchtigkeitsklasse	Überwachungs-klasse	Konsistenzklasse ⁸⁾	Betonklasse	Größtkorn Dmax ⁷⁾	Preis €/m ³ *			
			keine Korrosion kein Betonangriff	Bewehrungskorrosion						Betonangriff														
				durch Karbonatisierung	durch Chloride	Frostangriff mit und ohne Taumittel			chemischer Angriff ²⁾			Verschleißangriff												
X0	XC1	XC2	XC3	XC4	XD1	XD2	XD3	XF1	XF2	XF3	XF4 ⁶⁾	XA1	XA2	XA3 ¹⁾	XM1	XM2 ³⁾	XM3 ⁴⁾							
Beton für Außenbauteile ohne Taumittelangriff																								
76500	2	C30/37	x	x	x	x	x	x				x							WA	2	F3	S	32	180,00
Beton im Sprühnebel- bzw. Spritzwasserbereich																								
76700	2	C30/37	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		x			WA	2	F3	S	32	181,50
77710	2	C35/45	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		x			WA	2	F3	S	32	186,00
Beton für Kappen mit Taumittelangriff																								
75900	2	C25/30	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x							WA	2	420	S	32	186,00
76902	2	C30/37	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x			WA	2	420	S	32	192,50
Bohrpfahlbeton chemisch mäßiger Angriff nach ZTV-ING																								
76706	2	C30/37	x	x	x	x	x	x		x	x	x		x	x				WA	2	F5	S	32	179,00

Bemerkung:

Bei den Betonsorten 759002 und 769022 beträgt der Zielwert 420mm ± 30mm.

Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 + DIN SPEC18140

Bohrpfahlbeton schwacher chemischer Angriff																								
15306	2	C25/30	x	x	x	x	x					x							WF	2	F5	N	32	175,00
16506	2	C30/37	x	x	x	x	x	x					x						WA	2	F5	N	32	177,00
Bohrpfahlbeton mäßiger chemischer Angriff																								
17706	2	C35/45	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x				WA	2	F5	N	32	188,00

Aufpreis Größtkorn 0/16 (statt 0-32) 3,00€/m³

Aufpreis Größtkorn 0/8 (statt 0-16) 5,00€/m³

Sichtbetonaufschlag

Erhöhung der Konsistenz

Nach Vereinbarung

Siehe Nebenleistungen und Folgeseiten

Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

* Preis für 1m³ verdichteten Beton (± 3% Toleranz), ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, in unserem Liefergebiet, bei mind. 7,5m³ pro Fahrt.

** Festigkeitsentwicklung: 2 = mittlere Festigkeitsentwicklung / 1 = schnelle Festigkeitsentwicklung / 3 = langsame Festigkeitsentwicklung

Das Prüfalter beträgt i.d.R.:
 28 Tage bei mittlerer und schneller Festigkeitsentwicklung
 56 Tage bei langsamer Festigkeitsentwicklung; dies hat ggf. Einfluss auf den Bauablauf
 Beachten Sie hierzu die Vorgaben des DIBt.

- ¹⁾ Bei Expositions-klasse XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen oder Gutachten bauseits erforderlich
- ²⁾ Sorten der Expositions-klassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600mg/l geeignet, andere Sulfatbeding. sind gesondert zu vereinbaren
- ³⁾ Bei Expositions-klasse XM2 ist eine Oberflächenbehandlung bauseits erforderlich
- ⁴⁾ Bei Expositions-klasse XM3 sind Hartstoffe gemäß DIN 1100 bauseits erforderlich
- ⁵⁾ Nach WU-Richtlinie (w/z)eq≤0,55 (bei Ausnutzung der mind. Bauteildicke nach WU-Richtlinie)
- ⁶⁾ Betone mit Luftporenbildner (LP) sind nicht zum Glätten geeignet
- ⁷⁾ Bei Verwendung natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein von leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen nicht ausgeschlossen (DIN EN 12620)
- ⁸⁾ Betone können Hochleistungsfließmittel auf PCE-Basis enthalten
- ⁹⁾ Bei Expositions-klasse XD3 für direkt befahrene Parkdecks - Ausführung nur mit zusätzlichen Maßnahmen

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten Ihre Gültigkeit.

Sondermischungen /-produkte (nicht überwacht)

Abrufnummer	Bezeichnung	Expositionsklassen bzw. Verwendungshinweise	Feuchtigkeitsklasse	Überwachungs-kategorie	Konsistenzklasse ⁸⁾	Betonklasse	Größtkorn D _{max} ⁷⁾	Preis €/m ³ *
Sand-Zementmischung fein (nicht überwacht)								
92002	SMF 300	k.A.			C1		2	172,50
92012	SMF 350	k.A.			C1		2	177,00
92022	SMF 400	k.A.			C1		2	182,00
Sand-Kies-Zementmischung grob (nicht überwacht)								
91002	SMG 300	k.A.			C1		8	172,50
91012	SMG 350	k.A.			C1		8	177,00
91022	SMG 400	k.A.			C1		8	183,00
Einkornbeton (nicht überwacht)								
90002	EKB32	k.A.			k.A.		32	158,00
90012	EKB16	k.A.			k.A.		16	161,00
90022	EKB8	k.A.			k.A.		8	172,00
Dränbeton gemäß FGSV-Merkblatt Dränbetontragschichten (nicht überwacht)								
96502	DB16	k.A. >15N/mm ²			k.A.		16	167,00
Vergussuspension (nicht überwacht)								
93002	VGS	k.A.			F6			177,00
Anlaufmischung für Pumpen (nicht überwacht)								
80620 2	ALM	k.A.			k.A.			223,00

Betone auf Anfrage

Unterwasserbeton, Hochfesterbeton, Selbstverdichtender Beton, Leichtbeton, Schwerbeton, Stahlfaserbeton u.v.m.

Aufpreis Größtkorn 0/16 (statt 0-32)	3,00€/m ³	Sichtbetonaufschlag	Nach Vereinbarung
Aufpreis Größtkorn 0/8 (statt 0-16)	5,00€/m ³	Erhöhung der Konsistenz	Siehe Nebenleistungen und Folgeseiten

Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

* Preis für 1m³ verdichteten Beton (± 3% Toleranz), ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, in unserem Liefergebiet, bei mind. 7,5m³ pro Fahrt.

** Festigkeitsentwicklung: 2 = mittlere Festigkeitsentwicklung / 1 = schnelle Festigkeitsentwicklung / 3 = langsame Festigkeitsentwicklung
 Das Prüfalalter beträgt i.d.R.:
 28 Tage bei mittlerer und schneller Festigkeitsentwicklung
 56 Tage bei langsamer Festigkeitsentwicklung; dies hat ggf. Einfluss auf den Bauablauf
 Beachten Sie hierzu die Vorgaben des DIBt.

- ¹⁾ Bei Expositionsklasse XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen oder Gutachten bauseits erforderlich
- ²⁾ Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatgriff aus Grundwasser bis 600mg/l geeignet, andere Sulfatbeding. sind gesondert zu vereinbaren
- ³⁾ Bei Expositionsklasse XM2 ist eine Oberflächenbehandlung bauseits erforderlich
- ⁴⁾ Bei Expositionsklasse XM3 sind Hartstoffe gemäß DIN 1100 bauseits erforderlich
- ⁵⁾ Nach WU-Richtlinie (w/z)eq≤0,55 (bei Ausnutzung der mind. Bauteildicke nach WU-Richtlinie)
- ⁶⁾ Betone mit Luftporenbildner (LP) sind nicht zum Glätten geeignet
- ⁷⁾ Bei Verwendung natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein von leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen nicht ausgeschlossen (DIN EN 12620)
- ⁸⁾ Betone können Hochleistungsfließmittel auf PCE-Basis enthalten
- ⁹⁾ Bei Expositionsklasse XD3 für direkt befahrene Parkdecks - Ausführung nur mit zusätzlichen Maßnahmen

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten Ihre Gültigkeit.

Nebenleistungen und Zuschläge

Preisbasis

Die angegebenen Preise sind Nettopreise und gelten zzgl. der gesetzl. MwSt. Sie sind freibleibend und verstehen sich für 1m³ Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebietes.

1m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichtetem Beton ± 3% Gewichtstoleranz. Alle vorherigen Preislisten und Sortenverzeichnisse verlieren Ihre Gültigkeit.

Mindermengen

Frachtkostenausgleich bei Abnahme von unter **7,5m³** pro Fahrt
(ausgenommen: eine Restlieferung je Betonage)

25,00 €/m³

Entladezeit

Die Regelentladezeit beträgt **6 Minuten/m³** (Ankunft Baustelle bis Ende Entleerung).

Verzögerungen darüber hinaus je angefangene ¼ Std.

25,00 €

Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.

Werkzuschläge auf Lieferungen und Abholungen außerhalb der Regelarbeitszeit

Die Regelarbeitszeit beginnt an Wochentagen (Mo.-Fr.) um 07:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.

Werkzuschlag von 17:01 Uhr bis 20:00 Uhr an Wochentagen: pauschal 200,00 € je Stunde und Werk
07:00 Uhr bis 12:00 Uhr an Samstagen: 10,00 € je 1m³

Zuschläge Fahrmischer auf Anfrage.

Lieferungen an Sonn- und Feiertagen, sowie ausserhalb der Regelarbeitszeit bedürfen einer gesonderten Vereinbarung für Werk und Fahrmischer. Die Zeitpauschalen der Werke verstehen sich ab Beginn der Beladung bis Ende der letzten Entladung jeweils für angefangene Stunden zzgl. notwendiger Rüstzeiten. Bei fehlender vorheriger Anfrage wird der Mehraufwand berechnet.

Saison-/Winterzuschlag

In der Zeit vom 15.11.-15.03.

6,00 €/m³

Festigkeitsentwicklung

Aufpreis Veränderung der Festigkeitsentwicklung

mittel → schnell
mittel → langsam

6,00 €/m³
4,00 €/m³

Rückbeton

Entsorgungs-/Recyclingkosten von zurückgenommenem Frischbeton

100,00 €/m³

Mautgebühr und Energiekostenzuschlag

LKW-Maut-Zuschlag (gilt für Lieferung und Abholung)

5,00 €/m³

CO₂ Steuer

4,00 €/m³

Zusatzmittel / Zusatzstoffe

Auf Wunsch geben wir Betonzusatzmittel unserer Wahl zu. Diese sind ausschließlich amtlich zugelassen und von uns hinsichtlich ihrer Eignung geprüft.

Verzögerer (VZ)*	< 3,0 Stunden	7,50 €/m ³
Verzögerer (VZ)*	jede weitere Stunde**	2,50 €/m ³
Erhöhung der Konsistenz	F3→F4	6,00 €/m ³
Erhöhung der Konsistenz	F4→F5	8,00 €/m ³
Fließmittel (FM)	auf der Baustelle	3,00 €/ltr.

Zumischung weiterer Zusatzmittel oder Zusatzstoffe (z.B. Fasern, Farbpigmente usw.) bauseits gestellt – ohne Materialkosten. In diesem Fall wird keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen. 4,00 €/m³

* Bei allen in der Konsistenz C0/C1 bzw. F1 produzierten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.

** Gilt nur bei Betonen in der Konsistenzklasse C1/F1 ab 4,0 Std. Verarbeitbarkeitszeit ohne Gewährleistung, da gem. Verzögerer-Richtlinie des DAfStb erweiterte Erstprüfungen erforderlich sind.

Eine Verzögerung des Betons entbindet Sie nicht von einem Schutz des Betons direkt nach der Beladung und bei Zwischenlagerung sowie von entsprechender bauseitiger Nachbehandlung des Betons.

Nachhaltiges Bauen – EcoGreen



werksabhängig

- CSC-zertifizierter Beton (Platin, Gold, Silber, Bronze – berechnet nach Aufwand)
- EcoGreen Level 1* (Einsparung CO₂ ↓ ≥ 30% ggü. Branchenreferenzwert)
- EcoGreen Level 2* (Einsparung CO₂ ↓ ≥ 40% ggü. Branchenreferenzwert)
- EcoGreen Level 3* (Einsparung CO₂ ↓ ≥ 50% ggü. Branchenreferenzwert)
- EcoGreen Level 4* (Einsparung CO₂ ↓ ≥ 60% ggü. Branchenreferenzwert)
- Lieferung aus einem CSC-zertifizierten Werk
- R-Beton, rezyklierte Gesteinskörnung

Preis und Verfügbarkeit auf Anfrage

*Die CO₂ Reduktionsklassen orientieren sich am CSC CO₂-Modul, siehe auch www.csc-zertifizierung.de

Nebenleistungen und Zuschläge

Kleinwasserzuschlag (KWZ) / Hochwasser

Die Berechnung von Kleinwasserzuschlag erfolgt bei Erreichen des gesetzlich festgelegten Pegelstandes (Pegel Maxau). Die Erhöhung der Betonpreiszuschläge resultieren aus dem Inkrafttreten der Schifffrachterhöhung. Bei Einstellung der Schifffahrt, auch bei Hochwasser, erlischt unsere vertraglich vereinbarte Lieferverpflichtung.

Pegelstand I	4,50 – 4,41 m	1,50 €/m ³
Pegelstand II	4,40 – 4,31 m	3,00 €/m ³
Pegelstand III	4,30 – 4,21 m	4,50 €/m ³
Pegelstand IV	4,20 – 4,11 m	6,00 €/m ³
Pegelstand V	4,10 – 4,01 m	7,50 €/m ³
Pegelstand VI	4,00 – 3,91 m	9,00 €/m ³
Pegelstand VII	3,90 – 3,81 m	10,50 €/m ³
Pegelstand VIII	3,80 – 3,71 m	12,00 €/m ³
Pegelstand IX	3,70 – 3,61 m	13,50 €/m ³
Darüber	nach Vereinbarung	

Grundlage ist das am Tage der Betonlieferung gültige Stadium (Pegel Maxau, 5:00 Uhr).

Ab einem Pegel von 3,70m erlischt unsere Lieferverpflichtung. Bei Eintreten des Pegelstands von 3,70m oder darunter erfolgt die Belieferung rein aus dem Lagerbestand. Eine Liefergarantie kann daher weder für Termine noch für Mengen übernommen werden.

Bei Hochwasser wird die Schifffahrt zurzeit ab einem Pegel von 7,50 m eingestellt.

Energiepreisfloater

Dieselpreise lt. ADAC in € pro Liter:	Basis	exkl. MwSt.	zusätzliche Diesel- und Rohstoffkosten
	Ab	1,300	0,00 €/m ³
	Ab	1,400	0,80 €/m ³
	Ab	1,500	1,60 €/m ³
	Ab	1,600	2,40 €/m ³
	Ab	1,700	3,20 €/m ³
	Ab	1,800	4,00 €/m ³
Je weitere Erhöhung um 10 Cent (netto) + 0,80 €/m ³			

Den aktuellen Durchschnittspreis können Sie jederzeit unter folgendem Link einsehen:

<https://www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/>

Die Anpassung erfolgt wöchentlich auf Basis des Durchschnitts-Dieselpreises der Vorwoche.

1. Nachhaltigkeitszuschlag in Abhängigkeit vom CO₂ Preis

Eine Anpassung des Nachhaltigkeitszuschlags erfolgt quartalsweise, basierend auf dem aktuellen Marktpreis (Mittelwert vorherige 3 Monate für CO₂)

CO ₂ Preis	Stufe	Nachhaltigkeitszuschlag (CO ₂)
bis 50 € / Tonne	I	2,50 €/m ³
bis 60 € / Tonne	II	4,00 €/m ³
bis 70 € / Tonne	III	5,50 €/m ³
bis 80 € / Tonne	IV	7,00 €/m ³
bis 90 € / Tonne	V	8,50 €/m ³
bis 100 € / Tonne	VI	10,00 €/m ³
		1,50 €/m ³

je weitere Erhöhung des CO₂-Preises um 10,00 € zzgl.

2. Nachhaltigkeitszuschlag (insb. CO₂) als Festpreis auf Anfrage

Den aktuellen durchschnittlichen CO₂ Preis als Grundlage des Nachhaltigkeitszuschlags können Sie jederzeit unter folgendem Link einsehen:

<https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/auktionsmarkt>

Betone für Brückenüberbauten, Decken, Gehwegkappen, Industrieböden etc.

Leichtgewichtige organische Verunreinigungen (z.B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche nicht ganz auszuschließen.

Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinell Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung.

Werden Betone mit Luftporenbildner maschinell geglättet erlischt aus technischen Gründen die Gewährleistung.

Lieferscheinausdruck nach ZTV-Ing.

Lieferscheinausdruck nach ZTV-Ing. mit Soll-/Ist-Werten je Lieferschein

2,00 €/m³

Verwaltungsgebühren

Für Nachsendung von Lieferscheinen

je Lieferscheinkopie

10,00 €

Nebenleistungen und Zuschläge

Betonbauqualität (BBQ)

Betonfachgespräche im Allgemeinen

Bei Betonbestellungen und Betonabrufen bzw. Betonabholungen ohne vorherige Einladung zu BBQ-Betonfachgesprächen gehen wir davon aus, dass unsere Teilnahme an BBQ-Betonfachgesprächen nicht notwendig war. Für Mängel und/oder Schäden aus nicht erfolgten BBQ-Betonfachgesprächen oder einer unterbliebenen Einladung zu diesen entstehen uns gegenüber keine Ansprüche.

Teilnahme an BBQ Gesprächen	140,00€/Std./je Person und Gespräch, zzgl. An- und Abfahrt
Durch BBQ erforderliche Rezepturprüfungen (Erstprüfungen)	nach Aufwand
Durch BBQ erforderliche Rezepturprüfungen (erweiterte Erstprüfungen)	nach Aufwand

Betonklasse in Abhängigkeit der Frischbetontemperatur

In den Sommermonaten bzw. in Monaten mit heißer Temperatur kann die Frischbetontemperatur adhoc über 30°C liegen. In diesem Fall springt der Beton, falls er dies bereits nicht vorher war, in die Betonklasse S. Sollten Sie oder der BBQ-Koordinator aufgrund einer Frischbetontemperatur von über 30°C BBQ-Gespräche als notwendig erachten, so veranlassen Sie diese bitte mit ausreichendem Vorlauf, vorzugsweise mit Beginn der Baumaßnahme als BBQ-Startgespräch.

Da die temperaturbedingte Änderung in oder aus der Betonklasse S nicht planbar ist und spontan während der Auslieferung passieren kann, werden wir bei Bedarf von der normativ zulässigen Möglichkeit handschriftlicher oder digitaler Änderung des Lieferscheins direkt vor der Übergabe Gebrauch machen.

Temperaturbedingte bauseitige Maßnahmen gemäß DIN 1045-3 stehen nicht in unserem Verantwortungsbereich und bleiben hiervon unberührt.

Verzögerung über 3 Stunden

Aufgrund der Normumstellung auf die Normenreihe DIN 1045 Ausgabe August 2023 verzögern wir unsere Betone ab der Konsistenzklasse C2/F2 um maximal < 3 Stunden, es sei denn, Sie haben eine längere Verzögerungszeit mit entsprechendem Vorlauf mit uns abgesprochen. Eine Verzögerung des Betons entbindet Sie nicht von einem Schutz des Betons direkt nach der Beladung und bei Zwischenlagerung sowie von entsprechender bauseitiger Nachbehandlung des Betons.

Temperatur / Witterung / Kühlung

Die Einhaltung der nach DIN 1045-2 bzw. ZTV-Ing. geforderten Maximaltemperaturen des Frischbetons bis +30°C/+25°C ist nicht in unsere Lieferpreise eingerechnet.

Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Frischbeton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs- / Einbautemperatur von 30°C oder 25°C) zu kühlen. Insoweit sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. In diesem Falle stellt die Nichterfüllung unserer grundsätzlichen Lieferverpflichtung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung unseres Liefervertrages dar. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, welche die Produktion des Betons erheblich erschweren.

auf Anfrage

Warmbeton

Preis für Vorwärmen des Betons

auf Anfrage

Gleitklausel

Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z.B. LKW-Maut, Chromatreduzierung, CO₂ Steuer etc.) werden ab dem Datum der Einführung weiterberechnet.

Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschebelieferung zu Umstellungen der Betonsorten/Rezepturen gezwungen sein, so behalten wir uns vor, die entstehenden Mehrkosten weiter zu berechnen.

Hinweis

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für erdfeuchte Betone und Sondermischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung.

Gewährleistung

Wir übernehmen für unsere Produkte die Gewährleistung im Übergabezustand, sofern bauseits eine zügige Entladung der Fahrzeuge erfolgt. Die Nachbehandlungsrichtlinien sind unbedingt zu beachten.

Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung.

Unseren Fahrer ist eine Wasserzugabe untersagt.

FRISCHBETON GmbH
Preisliste 1/2025 gültig ab 01.03.2025

Nebenleistungen und Zuschläge

Betonbestellungen und kurzfristige Abbestellung

Betonbestellungen sind mindestens 24 Stunden vor Lieferung mit unserer Disposition abzustimmen. Betonmengen ab 200m³ sind 3 Werktage im Voraus mit unserer Disposition abzustimmen. Ein Liefertermin gilt als vereinbart, wenn unsere Disponenten den Wunschliefertermin bestätigen. Lieferungen für Samstag sind bis Donnerstag, 09:00 Uhr abzustimmen. Lieferungen für den jeweils kommenden Montag sind bis Freitags 13:00 Uhr abzustimmen. Für Lieferschwierigkeiten auf Grund von höherer Gewalt, also z.B. Anlagendefekten oder auf Grund der Verkehrssituation übernehmen wir keine Gewähr. Restmengen entsprechen maximal einem weiteren Fahrzeug d.h. max. 7,5m³. Restmengen sind der Disposition bei der Bestellung anzumelden.

Für Abbestellungen von Lieferungen (während der Regelarbeitszeit) am Tag der Lieferung berechnen wir 5,00€/m³. Für Abbestellungen von Lieferungen ausserhalb der Regelarbeitszeit nach 16:00 Uhr des Vortages der Lieferung berechnen wir den jeweiligen entstandenen Aufwand, zzgl. 5,00€/m³, gleiches gilt bei Abbestellung am Liefertag.

Annahmeverweigerung

Wird die Annahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird dem Auftraggeber in voller Höhe zzgl. eventueller Entsorgungs-/Recyclingkosten in Rechnung gestellt.

Anlieferung / Reinigung

Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 40 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus. Durchfahrtsbreite min. 3,0m; Durchfahrtshöhe min. 4,0m.
 Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden - auch nicht für eventuelle Umweltfolgeschäden - aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.

Betonpumpen

Um einen reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, ist eine Bestellung mindestens 3-4 Werktage vor dem vorgesehenen Einsatz erforderlich. Mit einer Pumpendisposition durch uns gilt Ihr Auftrag auf Ihre Rechnung an den Pumpendienstleister als erteilt.

Notizen

- (2) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Produkts mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Produkts mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- (3) Für den Fall, dass der Käufer unser Produkt zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Produkt hergestellten neuen Sachen verkauft oder unser Produkt mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Produkts mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- (4) Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Produkts wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- (5) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- (6) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- (7) Der „Wert unserer Produkte“ im Sinne dieses § 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

§ 8 Mängelansprüche des Käufers

- (1) Wir gewährleisten, dass unser Produkt den im Liefer- u. Sortenverzeichnis angegebenen Eigenschaftsklassen gemäß den dort angegebenen Vorschriften entspricht. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahrübergang obliegt dem Käufer. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie ausdrücklich vereinbart wird.
- (2) Muster und Proben gelten nur als unverbindliche Ansichtsstücke und vermitteln kein Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für eine durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglichen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.
- (3) Hat der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person den gelieferten Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, wie z.B. die Vermengung unserer Produkte mit Gesteinskörnungen anderer Lieferanten, mit Zusätzen, mit Wasser oder mit anderen Baustoffen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- (4) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen, ansonsten innerhalb der Gewährleistungsfrist.
- (6) Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der bestellten Sorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Vertriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.
- (7) Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Baustoff unangetastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.
- (8) Soweit ein Mangel an Baustoff vorliegt und dieser fristgerecht geltend gemacht wurde, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung von mangelfreiem Baustoff (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung weder zum Ausbau des mangelhaften Baustoffs noch erneuten Einbau verpflichtet, sofern wir nicht ursprünglich für den Einbau verantwortlich gewesen sind.
- (9) Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- (10) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- (11) Proben gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme an der Probeentnahme verzichtet haben.
- (12) Bei rein unternehmerischen Lieferketten – also solchen, an deren Ende kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB steht – ist die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB abbedungen. Die Regelung des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls bei rein unternehmerischen Lieferketten ausgeschlossen.

§ 9 Haftungsausschluss für Eigenschaften der Gesteinskörnung

- (1) Die von uns gelieferten Produkte entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Normen. Verfärbungen oder andere optische und physikalische Veränderungen, die auf natürliche Eigenschaften von Gesteinskörnung (z.B. Pyritanteile oder organische Stoffe) zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel dar, sofern diese nicht die vereinbarte Nutzung des Produktes wesentlich beeinträchtigen.
- (2) Eine Haftung für Verfärbungen oder Veränderungen, die auf unvermeidbare chemische oder physikalische Reaktionen natürlicher Bestandteile zurückzuführen sind, wird ausgeschlossen, soweit die Gebrauchstauglichkeit oder Tragfähigkeit des Produkts nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Materialien vor Verarbeitung auf ihrer Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck hin zu prüfen. Reklamationen aufgrund offensichtlicher oder bekannter Materialeigenschaften, die die Gebrauchstauglichkeit nicht erheblich einschränken, sind ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall haften wir auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens; bei Unternehmern im Sinne des § 14 BGB ist der Schadensersatzanspruch in diesem Fall der Höhe nach begrenzt auf die Höhe unserer Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme 2,5 Millionen € bei Personenschäden; 5,1 Millionen bei Sachschäden). Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Baustoffs übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (5) Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- (6) Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt

- (1) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung unserer aus dem Vertrag übernommener Pflichten erschweren oder verzögern (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir in dem Fall unverzüglich erstatten.
- (2) Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Käufer unverzüglich informieren.
- (3) Als Umstand, der die Ausführung übernommener Aufträge erschwert oder verzögert gilt zudem die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

§ 12 Verjährung

- (1) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Handelt es sich bei dem Baustoff um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.
- (3) Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde.

§ 13 Bauproduktüberwachung

- Das mit der Bauproduktüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit die belieferte Baustelle auch unangemeldet zu betreten und Proben des von uns gelieferten Baustoffes zu entnehmen.

§ 14 Beratung

- Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; technische Gespräche sind unverbindlich und nicht Gegenstand des Liefervertrages. Auch durch die Übergabe von Merkblättern oder technischen Anweisungen entsteht kein Beratungsverhältnis. Wir übernehmen keinerlei planerische Tätigkeit und Leistung. Angebotene Produkte und/oder deren Spezifikationen müssen grundsätzlich vom Kunden im Voraus auf Eignung geprüft werden.

§ 15 Compliance / Anti-Bestechung

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstrafataten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- (2) Sollte der Kunde gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

§ 16 Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

§ 17 Hinweise zum Datenschutz

- Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Rechten der betroffenen Person können unter abgerufen werden: datschutz@kies-beton-ag.de

§ 18 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerkes, Erfüllungsort für die Zahlung ist Ludwigshafen bzw. nach unserer Wahl der Sitz der jeweiligen Niederlassung; dies gilt nicht bei Geschäften mit Verbrauchern.
- (3) Bei Geschäften mit Kaufleuten, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Baden-Baden. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.

§ 19 Unwirksamkeitsklausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.

§ 20 Sicherheitsdatenblatt Reach-Verordnung

- Findet die Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite <https://www.frischbeton-lu.de> einverstanden